



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Mai 2020
(OR. en)

8130/20

MI 140
CHIMIE 18
ENT 46
IND 58
ENV 241

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2020
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D064714/02
----------------	------------

Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Aufnahme eines neuen Typs von EG-Düngemitteln in Anhang I
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D064714/02.

Anl.: D064714/02



Brüssel, den **XXX**
D064714/02
[...] (2020) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Aufnahme eines neuen Typs von EG-Düngemitteln in Anhang I

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Aufnahme eines neuen Typs von EG-Düngemitteln in Anhang I

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Hersteller von Calciumchelat von Iminodibernsteinsäure („Ca-IDHA“) hat der Kommission über die polnischen Behörden einen Antrag auf Aufnahme von Ca-IDHA als neuen Eintrag in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 übermittelt. Ca-IDHA wurde als Reaktion auf Ersuchen des Gartenbausektors entwickelt, Alternativen zu bestehenden Calciumquellen zu entwickeln, die unter bestimmten Verwendungsbedingungen nach dem Besprühen von Pflanzen zu Schäden an den Blättern führen können.
- (2) Ca-IDHA erfüllt die Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Daher sollte dieser Stoff in die Liste der EG-Düngemitteltypen in Anhang I der Verordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

¹ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident
[...]